

Öffentliche Bekanntmachung

Antrag der Schluchseewerk AG auf wasserrechtliche Planfeststellung und Änderung der gehobenen Erlaubnis für das Kraftwerk Häusern - Projekt HäusernPlus (HsP); Auslegung der Antragsunterlagen

1.

Die Schluchseewerk AG, Säckinger Straße 67, 79725 Laufenburg, beantragt eine wasserrechtliche Planfeststellung für die Umgestaltung des Ufers und der Sohle des Schwarzabeckens im Zusammenhang mit dem Projekt HäusernPlus (HsP). Die Schluchseewerk AG betreibt mehrere Kraftwerke zwischen dem Schluchsee und dem Rhein. Das oberste Kraftwerk Häusern ist Teil der sogenannten Oberstufe Häusern mit dem Schluchsee als Oberbecken und dem Schwarzabecken als Unterbecken. Das Kraftwerk Häusern soll durch den Ersatzneubau eines Schachtkraftwerkes mit Vollumrichter und Auslaufbauwerk leistungsfähiger werden. In der Sohle des Schwarzabeckens wird eine neue Zulaufrinne angelegt und ein neues Umgehungsgerinne hergestellt. Im neuen Kraftwerksschacht werden zwei Pumpturbinen platziert. Somit wird insbesondere die Pumpkapazität am Standort signifikant erhöht. Oberwasserseitig werden die Pumpturbinen an die beiden bestehenden Hangrohrleitungen angeschlossen, unterwasserseitig wird ein neues Ein- und Auslaufbauwerk im Schwarzabecken realisiert. Um darüber hinaus die Bestandspumpen zusätzlich zur neuen Anlage weiterbetreiben zu können, ist zudem eine Erhöhung des Wasserschlosses Häusern vorgesehen.

Durch die geplante Umgestaltung ändern sich die Steig- und Sinkgeschwindigkeiten im Schluchsee und im Schwarzabecken beim Pump- und Turbinenbetrieb. Die Sinkgeschwindigkeit im Schwarzabecken wird von ca. 120 cm/h auf ca. 295 cm/h und die Steiggeschwindigkeit von durchschnittlich ca. 145 cm/h auf ca. 300 cm/h erhöht. Die Sinkgeschwindigkeit im Schluchsee wird nicht verändert. Die Steiggeschwindigkeit im Schluchsee wird von ca. 3,5 cm/h auf ca. 9 cm/h erhöht.

Von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung erfasst sind insbesondere die Befreiungen von den Verboten der Landschaftsschutzgebiete „Häusern“ und „Feldberg-Schluchsee“ sowie die dauerhafte Waldumwandlung auf einer Fläche von ca. 300 m². Ebenfalls von der Konzentrationswirkung umfasst ist die Baugenehmigung für das neue Kraftwerkshaus am Schwarzabecken.

Die Schluchseewerk AG beantragt darüber hinaus folgende Ergänzungen/Änderung der gehobenen Erlaubnis für die Oberstufe Häusern vom 16.08.2018:

- Absenken des Schwarzabeckens von dem zugelassenen Absenkziel von 711 m ü. NN bis auf 705 m ü. NN während der Bauzeit (zweimal jeweils ca. vier Monate);
- Einleiten des durch das neue Schachtkraftwerk hochgepumpten Wassers in den Schluchsee am Entnahme- und Einlaufbauwerk des Schluchsee-Schwarza-Stollens;
- Entnehmen von bis zu 66 m³/s Wasser aus dem Schwarzabecken, um es durch das neue Schachtkraftwerk in den Schluchsee zu pumpen;
- Einleiten des im neuen Schachtkraftwerk zur Energieerzeugung genutzten Triebwassers an dem neuen Schachtkraftwerk in das Schwarzabecken;
- weitere im Antrag aufgeführte Gewässerbenutzungen;
- Klarstellung, dass der Benutzungszweck der erlaubten Entnahme aus dem Schluchsee die Energieerzeugung im bestehenden Kraftwerk Häusern und im neuen Schachtkraftwerk ist.

Teil der Antragsunterlagen ist u.a. eine FFH-Verträglichkeitsprüfung, ein Fachbeitrag Artenschutz, ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), ein Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sowie die UVP-Vorprüfung, Stand 31.03.2023.

2.

Das Regierungspräsidium Freiburg ist für die Durchführung des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens und des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens zuständig. Die Verfahren richten sich nach den §§ 15, 68 Abs. 1 u. 3, 70 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 93 Abs. 1 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) und §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG). Die Einzelfallprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 13.04.2023 hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

3.

Der Antrag und die hierzu gehörenden Unterlagen liegen

von Montag, den 19.05.2025 bis einschließlich Mittwoch, den 18.06.2025

bei den folgenden Stellen während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht aus:

- Rathaus Häusern, St.-Fridolin-Straße 5, Hauptamt, Zimmer 4, 1.OG, 79837 Häusern
- Rathaus Schluchsee, Fischbacher Straße 7, Bürgerservice, Eingangsbereich im EG, 79859 Schluchsee

Die ausgelegten Unterlagen können ab Beginn der Offenlage auch auf der Internetseite www.rp-freiburg.de bzw.

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/service/bekanntmachungen>

unter „Wasserrechtliche Verfahren“ und auf den Internetseiten der Gemeinden Häusern und Schluchsee eingesehen werden.

4.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann ab Beginn der Auslegung am Montag, den 19.05.2025, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt bis

Mittwoch, den 02.07.2025

schriftlich oder zur Niederschrift beim

- Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 5 - Verfahrensmanagement, Bissierstraße 7, 79114 Freiburg oder bei den Bürgermeisterämtern
- Häusern, St.-Fridolin-Straße 5, 79837 Häusern und
- Schluchsee, Fischbacher Straße 7, 79859 Schluchsee

Einwendungen gegen das Vorhaben erheben (Einwendungsfrist).

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 LVwVfG einzulegen, werden hiermit von der Auslegung der Antragsunterlagen benachrichtigt. Gleichzeitig wird ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist gegeben.

Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendung bzw. Stellungnahme beim Regierungspräsidium Freiburg oder beim Bürgermeisterrat maßgeblich. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt entsprechend auch für Stellungnahmen der Vereinigungen. Dieser Ausschluss von Einwendungen und Stellungnahmen gilt nicht für ein sich anschließendes Klageverfahren.

5.

Einwendungen müssen die konkrete Betroffenheit des geltend gemachten Belangs erkennen lassen. Sie sind in Schriftform, d. h. in einem mit handschriftlicher Unterschrift versehenen Schreiben zu erheben, soweit sie nicht zur Niederschrift erklärt werden. Die Erhebung von Einwendungen durch Übersendung einer E-Mail ist daher nicht möglich.

6.

Nach § 73 Abs. 6 LVwVfG werden nach Ablauf der Einwendungs- bzw. Äußerungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Vereinigungen, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einer mündlichen Verhandlung erörtert (Erörterungstermin). Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind und

- dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

7.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie über die Stellungnahmen der Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

8.

Gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren von Referat 51 (Recht und Verwaltung) des Regierungspräsidiums Freiburg als Verantwortlichen erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können und werden an die Vorhabenträgerin und ihre Beauftragten sowie die fachlich mit dem Verfahren befassten Behörden zur Auswertung weitergegeben. Die Verarbeitung der Daten ist zur Erfüllung unserer Aufgabe als zuständige Behörde für das Verfahren erforderlich und erfolgt auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) i.V.m. Art.6 Abs.1 Satz 1e) DSGVO. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den genannten Zweck erforderlich ist. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung des Regierungspräsidiums Freiburg verwiesen. Diese ist abrufbar über den Link in der Fußzeile der Internetseite oder unter

https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/_DocumentLibraries/DSE/A-01.pdf

Freiburg, den 12.05.2025

Regierungspräsidium Freiburg